

BESTATTUNGEN

Inhaltsübersicht

1. Rechtsquellen

2. Rechtliche Grundlagen

Die kantonalen Bestimmungen

Die kommunalen Bestimmungen

3. Verpflichtung der Gemeinden

4. Bestattungen

5. Gräber

Masse

Ruhezeit

Gräberkontrolle

6. Friedhofsaufsicht

7. Kremation

8. Anzeigepflicht eines Todesfalles

Zuständigkeit

Todesart

Anzeigepflicht

Todesbescheinigung

9. Publikation

10. Kosten

Bestattungskosten

Kremationskosten

1. Rechtsquellen

Bund

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) SR 210
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>
- Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV) SR 211.112.1
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20040234/index.html>

Kanton

- Gesetz über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 SGS 904
<http://www.lexfind.ch/dta/20754/2/904.pdf>
- Dekret über das Zivilstandswesen vom 12. März 1998 SGS 211.1 A
<http://www.lexfind.ch/dtah/160160/2/211.1.pdf>

Gemeinde

- Friedhofs- und Bestattungsreglemente der Gemeinden

2. Rechtliche Grundlagen

Die kantonalen Bestimmungen

Das kantonale Gesetz über das Begräbniswesen delegiert in § 1 Abs. 1 das Begräbniswesen an die Gemeinden. Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.

Die kommunalen Bestimmungen

In § 13 des kantonalen [Gesetzes über das Begräbniswesen \(904\)](#) werden die Gemeinden angehalten, die in ihre Kompetenzen fallenden Bestimmungen in einem Reglement zu erlassen. Die Gemeinden erlassen in ihren Reglementen auch Vorschriften über die Gestaltung der Friedhöfe und der Grabsteine.

3. Verpflichtung der Gemeinden

Die Gemeinden sind verpflichtet, einen eigenen Friedhof anzulegen und zu unterhalten. Benachbarte Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammenschliessen.

Die Gemeinden haben die Leichen der in ihren Gemeinden verstorbenen Personen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Religion oder Heimat auf ihren Friedhöfen in ordentlicher Weise zu beerdigen. Mit Bewilligung des Gemeinderates können auch Leichen auswärts Verstorbener auf dem Friedhof der Gemeinde bestattet werden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Aufbewahrung der Leichen besondere Lokalitäten zur Verfügung zu stellen. Alternativ kann z.B. auch eine Lösung mit dem Bestattungsunternehmen gesucht werden.

4. Bestattungen

Ein Leichnam darf erst nach einer ärztlichen Leichenschau und nach erfolgter Eintragung im Todesregister bestattet werden. Vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes soll die Bestattung nicht stattfinden.

5. Gräber

Masse

Bei Erwachsenen soll jedes Grab wenigstens fünfundsiebzig Zentimeter breit und anderthalb Meter tief, bei Kindern fünfzig Zentimeter breit und einen Meter tief sein. Jeder Sarg soll ein eigenes Grab haben. Die Gemeinden können in ihren Reglementen Ausnahmen wie Familiengräber oder Totengruften beschliessen.

Ruhezeit

Die Gräber von Kindern dürfen nicht vor zehn und diejenigen von Erwachsenen nicht vor zwanzig Jahren geöffnet werden. Ausnahmen sind nur zu gerichtlichen Zwecken oder mit besonderer Erlaubnis der Aufsichtsbehörde gestattet.

Gräberkontrolle

Der Gemeinderat lässt ein Gräberbuch führen, in welchem die Nummern der Gräber und die Namen der Begrabenen einzutragen sind.

6. Friedhofsaufsicht

Die Gemeinden haben einen Friedhofaufseher oder eine Friedhofaufseherin (z.B. das zuständige Gemeinderatsmitglied oder Mitarbeiter der Werkdienste) zu bezeichnen, dem oder der die Aufsicht über den Friedhof zu übertragen ist.

7. Kremation

Der Kanton Basel-Landschaft hat mit dem Kanton Basel-Stadt einen Vertrag abgeschlossen, wonach die im Kanton Basel-Landschaft Verstorbenen im Krematorium Basel-Stadt kremiert werden können. Die Urnen von Kremierten werden in der Regel in Urnengräbern bestattet.

8. Anzeigepflicht eines Todesfalles

Die eidgenössische Zivilstandsverordnung sieht Folgendes vor:

Zuständigkeit

Zuständig für die Entgegennahme der Todesanzeige ist die Gemeinde nur dann, wenn die verstorbene Person in dieser Gemeinde wohnhaft war, in der Wohngemeinde verstorben ist und sich in dieser Gemeinde kein Zivilstandsamt befindet.

Todesort

Der im Inland erfolgte Tod ist im Todesregister des Kreises eingetragen, wo er eingetreten ist. In einem speziellen Formular ist festzuhalten, wo die betroffene Person gestorben ist. Die Todesanzeige ist dann an das für die Gemeinde zuständige Zivilstandsamt weiterzuleiten.

Anzeigepflicht

Zur Anzeige des Todes sind verpflichtet:

- der Ehegatte
 - die Kinder und deren Ehegatten
- sodann der Reihe nach:
- die der verstorbenen Person nächstverwandte ortsanwesende Person
 - die dem Haushalt vorstehende Person, in dem der Tod erfolgte
 - jede Person, die beim Tod zugegen war

Die Anzeigepflichtigen können Dritte schriftlich zur Erstattung der Anzeige ermächtigen, insbesondere auch Bestattungsunternehmen.

Todesbescheinigung

Für jeden Todesfall ist von der anzeigepflichtigen Person eine ärztliche Todesbescheinigung über die Feststellung des Todes beizubringen. Ohne ein solches Dokument darf die Anzeige nicht entgegengenommen werden. Die Todesanzeige ist von der Gemeinde immer im Original an das zuständige Zivilstandsamt weiterzuleiten.

9. Publikation

Das Zivilstandsamt benachrichtigt die Gemeinden über jeden Todesfall, welcher Einwohnerinnen oder Einwohner betrifft. Die Gemeinde veranlasst unverzüglich die amtliche Bekanntmachung der Bestattung auf den dafür vorgesehenen Kanälen.

10. Kosten

Bestattungskosten

Den Gemeinden wird es überlassen, zu bestimmen, inwieweit die Beerdigungskosten für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner von der Gemeinde getragen werden. Im Kanton Basel-Landschaft werden die Bestattungskosten in der Regel von der Wohngemeinde der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner übernommen.

Die unentgeltliche Bestattung umfasst in der Regel die amtliche Bekanntmachung, die Überführung auf den Friedhof, die Aufbahrung im Aufbahrungsraum sowie die Beisetzung.

Wird eine Bestattung in einer anderen Gemeinde gewünscht, so haben die Angehörigen die entsprechenden Kosten zu übernehmen.

Kremationskosten

Den Gemeinden wird es ebenfalls überlassen, festzusetzen, inwieweit die Kremationskosten von der Wohnsitzgemeinde übernommen werden.

Testfragen

Fragen:

Antworten:

| | |
|--|--|
| 1. Wer ist zuständig für das Begräbniswesen? | Die Einwohnergemeinden unter Aufsicht des Regierungsrates. |
| 2. Welches sind die Verpflichtungen der Gemeinden in Bezug auf das Bestattungswesen? | <ul style="list-style-type: none"> – Die Gemeinden sind verpflichtet, einen eigenen Friedhof anzulegen und zu unterhalten. – Die Gemeinden haben die Leichen der in ihren Gemeinden verstorbenen oder verunglückten Personen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Religion oder Heimat auf ihren Friedhöfen in ordentlicher Weise zu beerdigen. – Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Aufbewahrung der Leichen besondere Lokalitäten zur Verfügung zu stellen. |
| 3. Wann darf eine Bestattung erst erfolgen? | Erst nach ärztlicher Leichenschau und nach erfolgter Eintragung im Todesregister. Ausserdem soll sie nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes stattfinden. |
| 4. Welches ist die Ruhezeit für Gräber? | <ul style="list-style-type: none"> – Für Kinder: zehn Jahre. – Für Erwachsene: 20 Jahre. |
| 5. Wo können Kremationen vorgenommen werden? | Der Kanton Basel-Landschaft hat mit dem Kanton Basel-Stadt einen Vertrag abgeschlossen, wonach die im Kanton Basel-Landschaft Verstorbenen im Krematorium Basel-Stadt kremiert werden können. |
| 6. Wann ist die Gemeinde zuständig für die Entgegennahme der Todesanzeige? | Sie ist nur dann zuständig, wenn die verstorbene Person in dieser Gemeinde wohnhaft war, in der Wohngemeinde verstorben ist und sich in dieser Gemeinde kein Zivilstandesamt befindet. |
| 7. Wer ist zur Anzeige des Todes verpflichtet? | <ul style="list-style-type: none"> – der Ehegatte – die Kinder und deren Ehegatten sodann der Reihe nach: – die der verstorbenen Person nächstverwandte ortsanwesende Person – die dem Haushalt vorstehende Person, in dem der Tod erfolgte – jede Person, die beim Tod zugegen war |
| 8. Was ist von der anzeigepflichtigen Person unbedingt beizubringen? | Eine ärztliche Todesbescheinigung. |